

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Muret ist nicht dieser Meinung; der Werth unsers Schrittes soll in der ungesaumten Vollziehung derselben liegen. Der grosse Rath wird das gleiche schon gehabt haben oder noch thun.

Bodmer: Biedahin hat man nicht recht mit Frankreich einherstreiten wollen; nun aber werden die Helvetier angetrieben werden sich mit Frankreich zu vereinigen, und dem Kaiser auch den Krieg anzukündigen; die guten Patrioten werden sich nun alle zeigen, und die falschen entlarvt werden.

Laflehere's Antrag wird angenommen. Der Präsident ernennt zu der Abordnung die **B. Laflehere, Stokmann und Bodmer.**

Der Beschluss, welcher das Direktorium einladiet die strengste und wachsamste Polizei, sowohl in der ganzen Republik als besonders in der Stadt Luzern auszuüben — wird verlesen und angenommen.

Stammen verlangt, daß von der an den **Perroches** ernannten Deputation des Senats, dem gr. Rath sogleich Anzeige gemacht werde.

Der Antrag wird angenommen.

Der Besluß wird verlesen und angenommen, welcher als Zusatzartikel zu dem Gesetz über die Militärorganisation verordnet: „es sollen bey jedem Bataillon drei Wagen zu drei Pferden jeder, zu stehen kommen, und von dem gleichen Arrondissement (Militärquartier) geliefert werden.“

Boxler wünscht, daß der von seiner Sendung zurückgekommene **B. Schneider**, dem Senat von den Ereignissen im Kanton Oberland Nachricht gebe.

Schneider entspricht diesem Wunsche — Er fand in seinem Kanton ein allgemeines Feuer unter der Asche glimmen; die tollsten Lügen waren unter dem Volk verbreitet und fanden Glauben; es wären, hieß es, Gesetze vorhanden und schon in den Händen der Statthalter, nach denen 10 Kronen von jeder Fuchart Landes, 40 Batzen von jedem Fenster u. s. w. bezahlt werden müßten; die Eliten würden über die Grenzen, den Franken an die sie verkauft waren, ausgeliefert. — Die Gutdenkenden müßten, durch Drohungen gezwungen, den andern folgen; bei der ganzen Insurrektion sind glücklicherweise keine 15 Mann geblieben; der Oberkommandant der Truppen, die die Ruhe herstellten, **B. Dolder**, verdient Dank und Ruhm über sein Betragen; die Insurgenten sind nun im ganzen Kanton zerstreut; und ungefehr 200 sind gefangen.

Laflehere zeigt dem Senat an, daß der französische Minister die Absendung des Senats sehr verbindlich empfangen habe; er wird das französische Direktorium von diesem Beweis der Theilnahme des Senats unterrichten, und dem **B. Jean Devry** auch davon besondere Anzeige thun.

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik,

Erwägend, daß unter den Prozessionen, die in der katholischen Religion üblich, und ursprünglich aus religiösen Absichten gestiftet worden sind, mehrere von ihrer ersten Bestimmung so sehr ausgeartet sind, daß sie nun zu den schändlichsten Ausschweifungen Anlaß geben.

Erwägend, daß die Feinde der helvetischen Freiheit, begünstigt durch die anwesende Volksmenge, welche diese Prozessionen, und die dabei herrschenden Ausschweifungen dahin ziehen, Anlaß finden könnten, die ehrlich denkenden aber unerfahrenen Bürger zu verleiten, ihre Ruhe und die allgemeine Ordnung zu stören.

Nach Anhörung seines Ministers der Wissenschaften

beschließt:

1. Kein Umzug wird sich außer dem Umfang des Bezirks halten können, wo die Kirche steht; von dieser wird die Prozession ausgehen, und auch wieder zurückkehren.

2. Die Priester und Mönche, welche die Umzüge anführen, sind den Civil-Authoritäten für alle Unordnungen verantwortlich, welche dabei statt haben könnten.

3. Es soll ihnen ausdrücklich anbefohlen werden, jedesmal drei Tage vor der Prozession dem Statthalter oder Unterstatthalter des Distrikts, wo die Kirche gelegen ist, in der das Fest gefeiert werden soll, davon Anzeige zu thun.

4. Der Minister der Wissenschaften ist beauftragt, diesen Besluß in Vollziehung zu setzen, welcher gedruckt werden soll.

Luzern den 5. April, 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

B. a. y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u f f o n .

Zu drucken und publizieren anbefohlen,

Der Minister der Justiz und Polizei

F. B. M e y e r .

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

In Erwägung, daß man den aufrührerischen

Districten nothwendig alle Mittel zur Fortsetzung und Verlängerung ihrer Gewaltthaten gegen die Republik entziehen müßt,

b e s c h l i e ß t :

1. Es ist allen Aussenfern und Vorgesetzten über den Verkauf des Schießpulvers, und allen Kleinhändlern unter Androhung, daß sie im Uebertretungsfalle militärisch sollen gerichtet werden, durchaus verboten, Pulver an irgend jemand zu verkaufen, der nicht mit einem Certificat des Agenten von seiner Gemeind versehen ist, und zwar mit dem Visa des Districtostattshalters: oder auch des militärischen Commandanten, der in der Gegend stationirten Truppen, begleitet mit dem Attestate über den Bürgerstam des Kaufers, so wie auch über die ruhige Lage des Districts, in welchem er wohnt.

2. Alle Certificate, die von den Agenten des Kantons Waldstatten unterzeichnet sind, (mit Ausnahme des Districts Sarnen) wie auch diejenigen der fünf Districte von Oberwallis, oder jedes andern Districts, der in dem Zustand der Aufsehung erklärt ist, sollen nicht respektirt werden, und man soll diejenigen Personen, die mit solchen Certificaten erscheinen, auf der Stelle in Verhaft nehmen.

3. Dieser Beschluß soll gedruckt werden, und dem Finanzminister die Vollziehung desselben übertragen seyn.

Luzern, den 30. April 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

O ch s.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u s s o n.

Zu drucken und publizieren anbefohlen.

Der Minister der Justiz und Polizei.

F. B. M e y e r.

Ministerium der Künste und Wissenschaften.

Öffentlicher Unterricht.

Wir werden unter dieser Rubrik nach und nach eine Reihe von Auszügen aus den Berichten und Arbeiten der Erziehungsräthe der Kantone liefern — deren Mittheilung wir der Geselligkeit des Ministers der Wissenschaften verdanken. Unsere Absicht dabei ist, die Kenntniß sowohl dessen was im Erziehungswesen vorhanden, als dessen was durch die neuen Einrichtungen geschieht, gelegentlich auch brauchbare Wünke und Vorschläge zu weiteren Verbesserungen, zu verbreiten. D. H.

I.

Auszug aus einem Bericht über das Schulwesen des Kantons Thurgau, aufgesetzt im Februar 1799.

Der Bericht betrifft erstens die niedern Schulen und dann zweitens die höheren.

Niedere Schulen auf dem Lande.

(Zahl der Schulen und Schüler.) Es sind deren 216 angegeben, in denen sich die Zahl der Kinder etwas zu 9000 belaufen mag: so daß auf jede Schule 42 kamen. Dieses Verhältniß wäre im ganzen genommen noch so ziemlich gut. Aber da die Schulen der Catholiken (die zwar die Schülerzahl nur sehr mangelhaft einberichtet haben) sowohl als der Reformirten besonders im oberen Thurgau, oft bloß 15 bis 20 Kinder haben, so fällt auf eine Menge Schulen eine Zahl von Schülern, der auch der geschickteste und treueste Lehrer nicht gewachsen ist. Daher möchte es wünschbar seyn, die Schulen, welche gegen 60 Kinder haben, in 2 zu vertheilen, zweien Lehrern, dem einen die Anfänger, dem anderen die Gewachsener zu übergeben; dafür aber einige kleinere, welche von der Hauptschule nicht zu weit entfernt sind, eingehen zu lassen. Besonders wünschen wir, daß es nicht erlaubt wäre, nach der Willkür der Eltern kleine Winkelschulen anzulegen, welche die Aufsicht ungemein erschweren; die Anzahl der Lehrer, an denen, versteht sich an tauglichen, Mangel ist, vervielfältigen, und den Schulmeistern der nöthigern Schulen das sonst geringe Salarium noch mehr verkürzen. Wo das Lokale solche kleinen Schulen nöthig macht, da redet die Sache selbst: und es sind in der That mehrere Nebenorte wo neue Schulen unentbehrliches Bedürfniß sind.

(Schulzeit.) Im Winter werden die Schulen ungefehr aller Orten gleich gehalten von Martini bis Ostern, mit Unterschied weniger Herbstwochen. Aber an vielen Orten sind gar keine Sommerschulen; an andern nur wöchentlich einen halben Tag: da geht alles was im Winter gelernt werden, wieder in das Reich der Vergessenheit. Dem Nebel muß abgesessen werden; freilich wird man ohne Gehaltszulage den Lehrern nicht viel mehr Arbeit als bis dahin aufzubürden können, weil sie schlecht bezahlt und genöthigt sind im Sommer Nebenordienst zu suchen. Und gewöhnlich ist da, wo die Sommerschulen fehlen, auch Mangel an Fond oder Vermögen der Eltern. Eben so nothwendig wäre es nach dem Beispiel des oberen Thurgaus, wenigstens in jedem Hauptdorf eine Reisetir schule für die der Schule entlassenen, auch für Dienstboten einzuführen; um ihre Zahl zu vereinigen und die Aufsicht des Pfarrers der mit seinen Besuchen gerade da am meisten wirken kann, zu erleichtern,